



Anhang

Änderung der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Im Zuge der vom Parlament beschlossenen Anpassung von Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (EntsG)¹ werden auch eine Änderung von Art. 6 Abs. 4 der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV)² sowie eine Änderung der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS Verordnung)³ notwendig. Die EntsV soll neu vorsehen welche Art von Lohn gemeldet werden soll und die neu eingeschobene Bestimmung von Art. 6 Abs. 4 Bst. a^{bis} stellt somit eine Präzisierung von Art. 6 Abs. 1 Bst. a EntsG dar. Zudem ist eine Änderung von Art. 9 Abs. 1^{bis} der Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs (VEP)⁴ notwendig.

Art. 6 Abs. 4 Bst. a^{bis}. EntsV

Art. 6 Abs. 4 Bst. a^{bis}. EntsV verpflichtet den ausländischen Arbeitgeber im Rahmen einer Meldung (via Online-Meldeverfahren) von entsandten Arbeitnehmenden den effektiv für die gemeldete Dienstleistung in der Schweiz entrichtete Bruttostundenlohn für die entsprechend in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit zu melden.

Der Arbeitgeber muss den in der Schweiz für die ausgeübte Tätigkeit sowie die berufliche Qualifikation des entsandten Arbeitnehmenden mindestens geltenden Bruttostundenlohn melden. Die Lohnmeldung gilt für Entsandte unabhängig von der Branche in der sie tätig sind. Die Lohnmeldung kann in einer europäischen Landeswährung, welche im EU-/EFTA-Raum gebräuchlich ist, erfolgen.

Art. 9 Abs. 1^{bis} VEP

Die neue Bestimmung von Art. 6 Abs. 4 Bst. a^{bis}. EntsV macht auch eine Anpassung von Art. 9 Abs. 1^{bis} VEP nötig. Im Wesentlichen beschränkt sich die Anpassung von Art. 9 Abs. 1^{bis} VEP auf den Einschub eines Satzes. Art. 9 Abs. 1^{bis} VEP enthält neu eine Ausnahme von der Lohnmeldung (*neu* Art. 6 Abs. 4 Bst. a^{bis}. EntsV) für Personen, die in der Schweiz als Selbstständige eine Dienstleistung bis zu maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr erbringen wollen. Diese Ausnahme betrifft ebenfalls Personen, die bei einem Schweizer Arbeitgeber eine Stelle bis zu maximal 3 Monaten pro Kalenderjahr antreten. Für beide Kategorien gilt keine Pflicht zur Lohnmeldung.

¹ SR 823.20

² SR 823.201

³ SR 142.513

⁴ SR 142.203

Anhang 1 ZEMIS-Verordnung

Die ZEMIS-Verordnung muss in Anhang 1, im Datenkatalog ZEMIS (Ziff. röm. IV Ziff. arab. 2 Bst. h) um die Lohnangabe ergänzt werden. Die entsprechende Spalte im Katalog soll als „Lohn“ bezeichnet werden. Damit erhalten die zuständigen Behörden ein Zugriffs- bzw. ein Bearbeitungsrecht der Lohnmeldung als Teil einer gesamten Meldung. Die Lohnmeldung ist eine von vielen Angaben, die im Meldeverfahren erfasst und anschliessend im ZEMIS bearbeitet werden. Der Entscheid über die Gewährung des Zugriffs zum Informationssystem an die in Artikel 9 BGIAA⁵ aufgeführten Behörden liegt gemäss Art. 10 Abs. 1 BGIAA beim BFM.

⁵ SR 142.51